

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Landkreis Gifhorn **Stellungnahmen vom 11./15.10.2018**

Zu o. g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Änderung der Festsetzungen eines bereits bebauten Gebietes muss auf die vorhandene Bebauung Rücksicht genommen werden. Es ist Aufgabe der planaufstellenden Behörde, auf bestehende und baurechtlich gesicherte bauliche Bestände Rücksicht zu nehmen und diese zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass im weiteren Verfahren die Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches eingehalten werden.

Hinweis:

Bei der Durchsicht der vorhergehenden Änderungen des Bebauungsplanes ist aufgefallen, das in der 1. Änderung, die den Bereich des Gewerbebetriebes betrifft, eine Lärmschutzwand errichtet werden sollte, um die geforderten Werte einzuhalten (Begründung Seite 1,2 – Anlage 2 und Abwägung der Stellungnahme der Handwerkskammer). Ich gehe davon aus, dass diese Lärmschutzwand erstellt wurde.

Beschluss:

Die Verfahrens- und Formvorschriften werden selbstverständlich eingehalten. Bei der Planaufstellung werden sowohl die planungsrechtlichen Voraussetzungen als auch der bauliche Bestand berücksichtigt.

Die Hinweise zur Umsetzung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Ziel der Änderung ist es, einen Teil des Baugebietes ausnahmsweise für Betriebsleiterwohnen zuzulassen, in dem dies bisher aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bedenken ausgeschlossen wurde. Zu diesem Zweck wurde ein entsprechendes Gutachten erstellt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass eine Wohnbebauung im südöstlichen Teil des Baugebietes mit der Bezeichnung "GIS" auf Grundlage der derzeitigen Beurteilungskriterien zugelassen werden kann.

Dies wird unter anderem deshalb als sinnvoll erachtet, da sich das umgebende Baugebiet überwiegend durch einen Wohngebietscharakter auszeichnet, auch wenn eine nachbarschaftliche Situation mit gewerblichen Betrieben besteht.

Die Durchsetzung von Festsetzungen obliegt den zuständigen Bauaufsichtsbehörden. Grundsätzlich muss die Gemeinde davon ausgehen, dass alle die in Bebauungsplänen getroffenen Vorgaben auch umgesetzt werden. Unabhängig davon ist diese Festsetzung nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und kann somit nicht im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens diskutiert werden. Die vorliegende Änderung erfasst lediglich den kompletten Bereich des Baugebietes sowie alle für den Bereich durchgeführten Änderungen, da eine Lockerung der getroffenen Einschränkungen für Nebenanlagen ebenfalls ein Ziel der Planänderung darstellt.

Des Weiteren rückt die Gemeinde im Zuge der Planaufstellung nun davon ab, für den von Gewerbelärm vorbelasteten Bereich mit der Kennzeichnung "LS" Wohnbebauung zu ermöglichen, weshalb ein erneutes Auslegungsverfahren erforderlich wird.

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserbrunnen, Löschwassersteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als weiter als 75 m Lauflinie vom den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/ Samtgemeinde-/ Stadtbrandmeister festzulegen.

2. Werden in den o. g. Gebieten größere Objekte angesiedelt (z. B. Alten- und Pflegeheime) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.
3. Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen (§ 1 DVO-NBauO).

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der RichtDaslinie über Flächen für die Feuerwehr).

Beschluss:

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Beachtung bei der Realisierung in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise zur Erschließung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Es werden durch die Planung keine hinterliegenden Bebauungen ermöglicht. Die Baugebiete befinden sich an öffentlichen Verkehrsflächen.

Untere Straßenbaubehörde

Das Plangebiet "Bornheide III" grenzt von Osten her an die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 104. Um den straßenrechtlichen Anforderungen nach dem NStrG zu entsprechen sind folgende Punkte zu beachten:

- Im ursprünglichen B-Plan wurden für den Einmündungsbereich der Erschließungsstraße "Im Brink" in die K 104 Sichtdreiecke festgesetzt. Nach der 5. Änderung sollen die Sichtdreiecke wegfallen, da sich der Einmündungsbereich innerhalb der Ortsdurchfahrt befindet.

Im Ausbauprogramm des Landkreises für Radwege an Kreisstraßen ist nach dem derzeitigen Stand für das Jahr 2022 der Bau eines Radwegs entlang der K 104 von Groß Schwülper bis zur K 56 vorgesehen. Nach den aktuellen Vorgaben sind Radwege an Kreisstraßen mit einer Mindestbreite von 2,50 m zzgl. Sicherheitsstreifen herzustellen.

Da die Möglichkeit besteht, dass der Radweg am Ortseingang in einen kombinierten Geh- und Radweg übergehen wird, sind hierfür der RAS entsprechend ausreichende Sichtdreiecke (nicht von der jetzigen Fahrbahnkante, sondern von der künftigen äußeren Radwegkante aus gemessen) frei zu halten. Da sich die Sichtdreiecke nach dem derzeitigen Planungsstand auf die anliegenden Eckgrundstücke erstrecken werden, sind diese entweder durch den B-Plan oder durch Grundbucheintragungen abzusichern.

- Die Grundstücksgrenzen zwischen der K 104 und den Eckgrundstücken 244/0 und 243/8 verläuft in einem Abstand von ca. 2,90 m von der äußeren Fahrbahnkante der K 104. Sollte hier zu einem späteren Zeitpunkt ein kombinierter Geh- und Radweg (mit einer ge-

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

forderten Mindestbreite von 3,25 m einschl. Schutzstreifen) gebaut werden, reicht die jetzige Breite des Seitenraums nicht aus.

Da die Gestaltung der innerörtlichen Seitenräume in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, wird empfohlen, für den Bau eines Geh-/Radwegs ggf. erforderlichen Grunderwerb bereits jetzt zu tätigen und die Baugrenzen entsprechend anzupassen.

- Alle künftig ggf. erforderlich werdenden Immissionsschutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Schwülper.

Die Übernahme der geforderten Vorgaben in den Bebauungsplan soll der Nachvollziehbarkeit der straßenrechtlichen Regelungen im Bebauungsplan, der umfassenden Information sowie der Rechtssicherheit dienen.

Beschluss:

Die Hinweise zur Erschließung, Verkehrssicherheit und zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans sollen lediglich geringfügige Anpassungen für das vorhandene Baugebiet "Bornheide III" getroffen werden, um eine flexiblere Ausnutzbarkeit durch Nebenanlagen sowie die Errichtung eines ausnahmsweise zulässigen Gebäudes für Betriebsleiterwohnen zu ermöglichen.

Es wird daher davon abgesehen, im Zuge der vorliegenden Planung, die verkehrstechnische Erschließung und Flächenbereitstellung für die Neustrukturierung der Radverkehrswege an der Braunschweiger Straße (K 104) abschließend zu gewährleisten, da ohnehin noch keine abgestimmte Wegeplanung vorliegt. Dies kann im Zuge der Umsetzungsvorbereitung durch ein eigenständiges Planverfahren durchgeführt werden und soll nicht im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung geregelt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass künftig ggf. erforderliche Immissionsschutzmaßnahmen vom Verursacher zu tragen sind.

Untere Wasserbehörde

Keine Bedenken oder Hinweise.

Untere Naturschutz- und Waldbehörde

- Wenn aufgrund der geplanten Änderungen auch außerhalb der überbaubaren Flächen Stellplätze, Garagen sowie sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig werden, eröffnet dies die Möglichkeit einer zusätzlichen Neuversiegelung und Inanspruchnahme u. a. von Gärten, welche dann zu kompensieren wäre. Wenn diese Änderungen ggf. nur die Eckgrundstücke betreffen (vgl. Begründung Pkt. 2.1; Seite 6), sollten sie ggf. nur für diese textlich festgesetzt werden und nicht für den gesamten Bereich.

Beschluss:

Der Umweltbericht wird ergänzt.

Begründung:

Durch die Planung wird keine zusätzliche Versiegelung ermöglicht, lediglich die Flexibilität bei der Organisation der Nebenanlagen wird an die Nutzungsansprüche angepasst. Die bereits entstandenen oder noch entstehenden Überbauungen sind durch die ausgewiesenen Kompensationsmaßnahmen der Urplanung abgedeckt. Der Umweltbericht wird um diesen Sachverhalt ergänzt.

- Die "private Grünfläche" ist lt. Luftbild stellenweise bereits mit Hütten überbaut. Die baurechtliche Zulässigkeit der dortigen Gebäude ist zu klären. Ggf. sollte geklärt werden, inwieweit die baulichen Anlagen der Festsetzung entgegenstehen und ob die Inanspruchnahme dieser Flächen zu kompensieren ist.

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME

BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

- Es fehlen Bestandsaufnahmen und eine artenschutzrechtliche Bewertung der lt. Luftbild evtl. bedeutsamen Gartenanlagen im Südwesten und im Norden (mit Teich).
- In die örtliche Bauvorschrift sollte ein Verbot von "Schottergärten" (= Folien mit Schotter oder Kiesauflage) aufgenommen werden, ansonsten müssten diese Flächen nachträglich als teilversiegelte und stark beeinträchtigte Flächen kompensiert werden. Schottergärten sind als Lebensräume nahezu wertlos, und nicht einmal die Amseln, die uns morgens und abends mit ihrem Gesang erfreuen, finden hier noch einen Wurm. Für eine solche Vorschrift hätten vermutlich zahlreiche Bürgerinnen und Bürger Verständnis.

Beschluss:

Die Hinweise zum Artenschutz sowie zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. An der Planung und dem gewählten Umfang des Umweltberichtes sowie an der örtlichen Bauvorschrift wird festgehalten.

Begründung:

Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplans sollen lediglich geringfügige Anpassungen für das vorhandene Baugebiet "Bornheide III" getroffen werden, um eine flexiblere Ausnutzbarkeit durch Nebenanlagen sowie die Errichtung eines ausnahmsweise zulässigen Gebäudes für Betriebsleiterwohnen zu ermöglichen.

Die festgesetzten Grünflächen im Plangebiet mit den zu erhaltenden Gehölzen werden aus der Urplanung übernommen, die vorliegende Änderung bereitet für dieses Areale keine geänderten Rahmenbedingungen vor. Die Gemeinde geht davon aus, dass die dort entstanden Gartenhäuschen den bauordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechen.

Aufgrund des überschaubaren Planungsinhaltes wird davon abgesehen, für bestehende Nutzungsstrukturen umfangreiche Bestandsaufnahmen durchzuführen, da für diese nur geringfügige Änderungen auftreten. Das Gesamtmaß an baulicher Inanspruchnahme für das Gebiet wird nicht erhöht.

Die Gemeinde sieht davon ab, wie in der vorgeschlagen weitreichenden Form in die Gestaltung der Gärten der Grundstückseigentümer einzugreifen. Örtliche Bauvorschriften dienen der Einflussnahme auf die maßgeblich in den öffentlichen Raum hineinwirkenden Gestaltungselemente auf den privaten Grundstücken, um ein in den Grundzügen einheitlich wirkendes Baugebiet zu schaffen und disharmonische Wirkungen bspw. durch zu hohe Einfriedungen, direkt an der Straße errichtete Carports oder störende Farbwahl bei Dächern und Fassaden zu vermeiden. Überdies hält die Gemeinde einen Eingriff in die Gestaltung der Gartenflächen auch nicht für durchtragend.

Die Gestaltungsvorschriften werden aus dem Urplan lediglich übernommen. Die vorliegende Änderung trifft diesbezüglich keine neuen Regelungen. Im Sinne der Gleichbehandlung wird diese Vorgehensweise als angemessen erachtet. Da die grundsätzlichen Vorstellungen zu Gestaltung des Baugebietes aus dem Urplan nach wie vor Bestand haben, sieht die Gemeinde keinen Anlass, von diesen Vorgaben abzuweichen.

Die privaten Grundstückseigentümer haben bereits durch die Festsetzungen des Urplans die Möglichkeit, im Rahmen der ausgewiesenen Grundflächenzahl zusätzlich der Überschreitung durch Nebenanlagen, Teilflächen des Gartens zu versiegeln. Diese wurden bereits in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt, insofern handelt es sich um zulässige Eingriffe in die Natur und Landschaft. Wobei in diesem Fall unklar ist, ob es sich tatsächlich um eine Versiegelung handelt, da die unterliegenden Folien einen stofflichen Austausch mit dem Erdreich ermöglichen.

Untere Abfallbehörde

Hinweis zur Klarstellung:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, wenn hinsichtlich der Entsorgung wie im Begründungstext beschrieben verfahren wird. Es wird jedoch klar gestellt, dass die Müllfahrzeuge die

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Bereiche der öffentlichen Verkehrsfläche, an denen die Müllbehälter bereitgestellt werden, nicht nur ungehindert anfahren, sondern auch wieder abfahren können müssen, auch wenn die Formulierung "anfahren" dieses ggf. beinhalten könnte.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, der Begründungstext wird entsprechend ergänzt.

Begründung:

Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die Müllbehälter dort bereitzustellen sind, wo die Müllfahrzeuge nicht nur ungehindert an- sondern auch wieder abfahren können.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Boden- und Immissionsschutzes keine Bedenken.

2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme
3	NLSTBV, Geschäftsbereich Hannover	keine Stellungnahme
4	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme
5	Wasserverband Gifhorn	keine Stellungnahme
6	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 04.10.2018

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Hannover** wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Den Planungsbereich durchqueren möglicherweise Erdgashochdruckleitungen der Avaccon AG, Schöninger Str. 2 - 3, 38350 Helmstedt.

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Erdgashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden und es ist ein Schutzstreifen zu beachten welcher zugänglich sein muss. Wir bitten das o. g. Unternehmen am Verfahren zu beteiligen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Beschluss:

Die Hinweise zur Ver- und Entsorgung sowie zum Baugrund werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt.

Begründung:

Für das Baugebiet besteht praktisch keine Erdfallgefährdung, aus diesen Gründen sowie mit Hinblick auf den überschaubaren Änderungsinhalt wird von einer geotechnischen Erkundung abgesehen.

Der Betreiber der Erdgasleitung wurde im Verfahren angeschrieben und hat die Lage mitgeteilt, diese befindet sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Schutzstreifen bis in die festgesetzten Baugebiete hineinwirken. Da es sich um eine bestehende Situation handelt, geht die Gemeinde davon aus, dass der Leitungsschutz durch anderweitige Regelungen ausreichend gewährleistet wird und belässt es bei einem Hinweis in der Begründung auf die vorhandene Leitung.

- | | | |
|-----------|---|----------------------------|
| 8 | REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn | keine Stellungnahme |
| 9 | Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG | keine Stellungnahme |
| 10 | Abwasserverband Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 11 | Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig | keine Stellungnahme |
| 12 | Unterhaltungsverband Schunter | keine Stellungnahme |

13 Unterhaltungsverband Oker Stellungnahme vom 04.10.2018

Der Unterhaltungsverband Oker ist von Bauleitplanungen in diesem Gebiet Betroffener, weil die von ihm zu unterhaltenden Gewässer, Bickgraben und Oker, die Vorflut der Oberflächenentwässerung sichern.

Durch die 5. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes "Bornheide III" kommt es zu keinen wesentlichen Veränderungen der Oberflächenabflussverhältnisse gegenüber den bestehenden Verhältnissen. Insofern gibt es keine Einwendungen des Unterhaltungsverbandes Oker gegen die Planungen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gegenüber der Planung vorgebracht werden.

Begründung:

Im Zuge der vorliegenden Änderung wird das Gesamtmaß der zulässigen Versiegelung im Baugebiet nicht erhöht. An den bestehenden Oberflächenwasserverhältnissen werden somit keine Änderungen vorgenommen.

- | | | |
|-----------|---|----------------------------|
| 14 | ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig | keine Stellungnahme |
|-----------|---|----------------------------|

15 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Stellungnahme vom 16.10.2018

Am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes "Bornheide", 5. Änderung der Gemeinde Groß Schwülper werden wir frühzeitig beteiligt. Nach Durchsicht der Planunterlagen und Rücksprache mit Landwirt [REDACTED] kommen wir zu folgendem Ergebnis:

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Begründung:

Die Telekommunikationslinien befinden sich innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen.

21	WOBKOM GmbH, Wolfsburg	keine Stellungnahme
22	LEA GmbH, Hannover	keine Stellungnahme
23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme
24	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme
25	Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG), Hannover	keine Stellungnahme
26	LSW Netz GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 12.09.2018

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir haben die eingereichten Unterlagen geprüft und es bestehen aus Sicht unseres Unternehmens keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Trotzdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen innerhalb der gekennzeichneten Fläche verlegt sind. Diese bedürfen besonderen Schutzes und Beachtung. Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Herr Helmut Arlet (05371 802-2321) zu informieren. In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten.

Eine weitere Planauskunft erhalten Sie unter: <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/> für unsere vorhandenen Medien.

Bei Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen. Die Hinweise zur Versorgung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Telekommunikationslinien befinden sich innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsflächen.

27	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme
28	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 12.10.2018

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Begründung:

Im Plangebiet ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb/ Flugplatz zu rechnen. Ersatzansprüche gegenüber der Bundeswehr können hieraus nicht abgeleitet werden.

31 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade Stellungnahme vom 05.10.2018

Die vorliegende Bauleitplanung berührt die Belange des in der Handwerksrolle eingetragenen Metallbaubetriebes von [REDACTED] in [REDACTED] Schwülper. Aus handwerklicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken zum Planentwurf, denn die Änderung der Festsetzungen würde Rechtsansprüche bei wohnbaulichen Nachbarn des Metallbaubetriebes verursachen, die den Betrieb existenziell einschränken könnten.

Die Gemeinde Schwülper plante 2005 ein Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO unmittelbar an das Betriebsgelände des Metallbaubetriebes Alu Günter heran. Aufgrund der betrieblichen Emissionen wurden nach schalltechnischer Untersuchung durch den TÜV NORD vom 26. September 2005 im Norden, Westen und Osten des Betriebsgeländes von der Bebauung freizuhaltende Flächen (LS) festgesetzt. Der Plangeber tauschte die östlich ausgewiesene und von der Bebauung freizuhaltende Fläche (LS) mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes gegen eine 40 m lange und 1,80 m hohe Schallschutzwand aus. Vorangestellt war eine Stellungnahme des TÜV NORD vom 27. November 2007. Damit verpflichtete sich die Gemeinde Schwülper, diese Schallschutzwand zu errichten. Bis heute hat der Plangeber die schallschutztechnische Anlage nicht gebaut.

Nachdrücklich weisen wir den Plangeber darauf hin, dass die östlich des Betriebsgeländes herzustellende Schallschutzwand nicht nur dem Schutz der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung dient, sondern auch die weiter entfernte Wohnnutzung vor Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm abschirmen soll. Die Schallschutzwand ist unverzüglich herzurichten, da sich bereits Wohnbebauung im Osten befindet. Andernfalls sollte die Bauaufsichtsbehörde gegen das Versäumnis der Gemeinde Schwülper beim Immissionsschutz einzuschreiten.

Zudem lehnen wir die 5. Änderung des Bebauungsplans mit dem Planziel der Änderung von Festsetzungen im Bereich der mit LS gekennzeichneten Flächen ab ("Abgrenzung Lärmschutz"). Die Änderung wäre aus unserer Sicht nicht rechtskonform und planungsrechtlich nicht zulässig. Unabhängig davon, ob in den mit LS gekennzeichneten Flächen wohnbauliche oder gewerbliche Nutzungen zulässig sein sollen: In diesen Planbereichen gelten stets die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 BauNVO. Die Richtwerte werden gemäß schalltechnischen Untersuchungen des TÜV NORD aus 2005 und 2007 aber durch gewerbliche Emissionen überschritten. Deshalb setzte der Plangeber die von der Nutzung freizuhaltenden Flächen ("Abgrenzung Lärmschutz") schließlich als LS-Bereich im Bebauungsplan fest. Für eine Nutzung als Bürogebäude oder Betriebsleiterwohnung gelten diese Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete ebenso. Denn die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO vermittelt unausweichlich einen Gebietsschutz. Dieser Gebietsschutz gilt unabhängig von der Art der Nutzungen. Damit kann die Gemeinde Schwülper das vorliegende Planziel nicht rechtssicher erreichen. Der Bebauungsplan wäre fehlerhaft. Die Grundzüge der Planung würden verletzt.

Des Weiteren befindet sich ein Fehler in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes. Die Schallschutzwand (textliche Festsetzung Nr. 14) wird aus unerklärlichen Gründen nicht als bauliche Anlage für den Immissionsschutz in der Entwurfszeichnung und im bisherigen Bebauungsplan dargestellt. Die aktive Schallschutzmaßnahme ist jedoch gemäß Schallgutachten des TÜV NORD dafür zu übernehmen und mit der exakten Lageposition in der Planzeichnung kenntlich zu machen.

Wir empfehlen dringlich, von der 5. Änderung abzusehen oder auf die Festsetzung Nr. V.14. b) zu verzichten, weil das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung i. S. des Immissionsschutz- und Planungsrechts rechtswidrig wäre. Andernfalls würde der Metallbaubetrieb Alu-Günter unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Gemeinde Schwülper entschied sich 2005, Abstandsflächen (LS) aus Gründen des Immissionsschutzes in den Bebauungsplan aufzuneh-

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

men und keine weiteren aktiven Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. In der Konsequenz kann die Gemeinde Schwülper unseres Erachtens nunmehr nicht einfach Richtwertüberschreitungen bei schützenswerten Nutzungen und einem Gebietsschutz durch eine Planänderung verursachen.

Eine Kopie unserer Stellungnahme senden wir an die Baubehörde des Landkreises Gifhorn.

Bitte informieren Sie uns über den Planungsstand und teilen Sie uns das Abwägungsergebnis mit. Zur Erörterung unserer Bedenken stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt, die Planung wird angepasst.

Begründung:

Der mit "LS" gekennzeichnete Bereich wurde auf Grundlage des schalltechnischen Gutachtens zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen von einer Bebauung durch Wohngebäude ausgenommen. Die Gemeinde nimmt daher von diesem Planungsziel Abstand. Da an den übrigen Planungszielen festgehalten wird, ist eine erneute Auslegung der überarbeiteten Entwurfsunterlagen erforderlich.

32	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme
33	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	keine Stellungnahme
34	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
35	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
36	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme
37	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme
38	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
39	Polizeiabschnitt Gifhorn	keine Stellungnahme
40	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme
41	Avacon AG, Salzgitter	Stellungnahme vom 24.09.2018

Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Bornheide III" befindet sich im Schutzbereich unserer Gashochdruckleitung Braunschweig-Wolfsburg, GTL000012 (PN 25/ DN 150).

Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.

Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Hinweise zur Versorgungseitung wird in die Begründung aufgenommen.

Begründung:

Die Gashochdruckleitung befindet sich östlich außerhalb des Geltungsbereiches. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Schutzstreifen bis in die festgesetzten Baugebiete hineinwirken. Da es sich um eine bestehende Situation handelt, geht die Gemeinde davon aus, dass der Leitungsschutz durch anderweitige Regelungen

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

ausreichend gewährleistet wird und belässt es bei einem Hinweis in der Begründung auf die vorhandene Leitung.

42 PURENA GmbH Stellungnahme vom 13.09.2016

In dem beplanten Gebiet befinden sich keine Leitungen bzw. Anlagen im Verantwortungsbereich der Purena GmbH.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Anschreiben der Avacon AG.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Leitungen oder Anlagen des Versorgungsträgers im Plangebiet befinden und Planungen nicht eingeleitet sind.

43 Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister, über: SG Papenteich keine Stellungnahme

44 Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter keine Stellungnahme

45 Samtgemeinde Papenteich als Träger d. Flächennutzungsplanung keine Stellungnahme

Interessenverbände

IV1 KONU im Landkreis Gifhorn keine Stellungnahme

IV2 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. Stellungnahme vom 10.10.2018

Vorab bedanken wir uns für die Beteiligung in dieser Sache.

Wir kommen in dieser Sache noch einmal auf den dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb zu sprechen.

Auf Seite 9, 2.11 der Begründung sind nähere Ausführungen gemacht worden.

Zweifellos besteht die Absicht ein Heranrücken von Baugebieten an den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb.

Bezug genommen wird auf ein Gutachten, welches bescheinigt, dass die Emissionswerte für die gesunde Wohn- und Arbeitswelt gewährleistet werden. Es sei hierbei die vom landwirtschaftlichen Betrieb beantragte Nutzungserweiterung in die Beurteilung eingeflossen.

Wir legen, wie bereits in vorherigen Verfahren, mündlich und schriftlich dargelegt, äussersten Wert darauf, dass ganz klar formuliert wird, dass der landwirtschaftliche Betrieb mit den Vorhabenträger bekannten Erweiterungsabsichten nicht in seinem Betrieb behindert werden darf. Sie selbst sagen, dass rein theoretisch von der Planung Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklungstätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs ausgelöst werden.

Diese Einschränkungen müssen verhindert werden.

Der landwirtschaftliche Betrieb Hinze ist an dieser Stelle ausgesiedelt.

Durch die heranrückende Bebauung darf es jetzt nicht dazu kommen, dass wiederum der viehhaltende Betrieb Heller im Bestand und seiner Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet wird. Es kann sich auch nicht darauf bezogen werden, dass bereits eine Konfliktsituation ohnehin bestehe.

Wir fordern daher, dass ausdrücklich in der Begründung festgehalten wird, dass die vorliegenden Gutachten und Messungen nicht zu einer Beeinträchtigung des wirtschaftenden, viehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebes führen und die künftigen Gewerbetreibenden und Bewohner diese Emissionen von der Landwirtschaft hinzunehmen haben.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Zu- und Abwägung für Feldfahren gewährleistet sein muss.

Wir bitten oben genannte Punkte zu beachten.

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BESCHLUSS/ BEGRÜNDUNG

Beschluss:

An der Planung wird festgehalten, die Begründung wird ergänzt.

Begründung:

Durch die Planung wird zwar ein Heranrücken von Baugebieten, die ausnahmsweise auch für betriebsbedingte Wohnnutzungen genutzt werden können, an den landwirtschaftlichen Betrieb ermöglicht. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens werden die Immissionsgrenzwerte problemlos eingehalten, die gesunden Wohnverhältnisse können gewährleistet werden. Hierbei wurde ebenfalls die vom landwirtschaftlichen Betrieb beantragte Nutzungserweiterung in die Beurteilung eingestellt.

Rein theoretisch werden von der Planung Einschränkungen hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebes ausgelöst. Diese bestehen aber ohnehin bereits aufgrund der vorhandenen Wohngebiete, die ebenso als maßgeblich in Bezug auf die Emissionsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs anzusehen sind. Durch die Lage des Betriebes in der Nähe des vorhandenen Siedlungskörpers von Groß Schwülper besteht der Konflikt ohnehin in der Ausgangssituation und betriebliche Erweiterungen sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt unter diesen Aspekt durchzuführen. So grenzt beispielsweise direkt westlich an den landwirtschaftlichen Betrieb vorhandene Wohnbebauung an.

Die Gemeinde erachtet diese geringfügige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes für angemessen, um für die Fläche mit der Bezeichnung "GIS" betriebsbedingtes Wohnen ausnahmsweise zuzulassen.

IV3 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn **keine Stellungnahme**

Nachbargemeinden

N1	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme
N2	Gemeinde Wendeburg	keine Stellungnahme
N3	Gemeinde Adenbüttel	keine Stellungnahme
N4	Gemeinde Vordorf	keine Stellungnahme

Stellungnahmen Dritter sind während des Planverfahrens nicht vorgebracht worden.

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahmen vom 11./15.10.2018	1
2	NLSTBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel	keine Stellungnahme	6
3	NLSTBV, Geschäftsbereich Hannover	keine Stellungnahme	6
4	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	6
5	Wasserverband Gifhorn	keine Stellungnahme	6
6	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	6
7	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 04.10.2018	6
8	REMONDIS GmbH & Co. KG, Region Nord, Gifhorn	keine Stellungnahme	7
9	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	7
10	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	7
11	Wasser- und Schifffahrtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	7
12	Unterhaltungsverband Schunter	keine Stellungnahme	7
13	Unterhaltungsverband Oker	Stellungnahme vom 04.10.2018	7
14	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	7
15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 16.10.2018	7
16	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nds.	keine Stellungnahme	8
17	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 13.09.2018	9
18	Deutsche Post AG	keine Stellungnahme	9
19	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	keine Stellungnahme	9
20	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 11.10.2018	9
21	WOBCOM GmbH, Wolfsburg	keine Stellungnahme	9
22	LEA GmbH, Hannover	keine Stellungnahme	10
23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	keine Stellungnahme	10
24	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	10
25	Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG), Hannover	keine Stellungnahme	10
26	LSW Netz GmbH & Co. KG	Stellungnahme vom 12.09.2018	10
27	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	10
28	LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 12.10.2018	10
29	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 19.09.2018	11
30	BAIUD, Bundeswehr	Stellungnahme vom 13.09.2018	11
31	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 05.10.2018	11
32	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	13
33	Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH	keine Stellungnahme	13
34	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	13
35	Bischöfliches Generalvikariat, Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	13
36	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	13
37	Agentur für Arbeit Helmstedt, Dienststelle Gifhorn	keine Stellungnahme	13
38	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	13
39	Polizeiabschnitt Gifhorn	keine Stellungnahme	13
40	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	13
41	Avacon AG, Salzgitter	Stellungnahme vom 24.09.2018	13
42	PURENA GmbH	Stellungnahme vom 13.09.2016	14

**GEMEINDE SCHWÜLPER, ORTSTEIL GROSS SCHWÜLPER, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN "BORNHEIDE III", 5. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND NACHBARGEMEINDEN ZUM ENTWURF (VERFAHREN GEM. §§ 3 (2)/ 4 (2) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

43	Freiwillige Feuerwehr, Gemeindebrandmeister	keine Stellungnahme	14
44	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter	keine Stellungnahme	14
45	Samtgemeinde Papenteich als Träger d. F-Planung	keine Stellungnahme	14
Interessenverbände			14
IV1	KONU im Landkreis Gifhorn	keine Stellungnahme	14
IV2	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	Stellungnahme vom 10.10.2018	14
IV3	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	15
Nachbargemeinden			15
N1	Stadt Braunschweig	keine Stellungnahme	15
N2	Gemeinde Wendeburg	keine Stellungnahme	15
N3	Gemeinde Adenbüttel	keine Stellungnahme	15
N4	Gemeinde Vordorf	keine Stellungnahme	15